

Bundesamt für Umwelt
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

Bern, den 13.09.2016

Stellungnahme zur Gewässerschutz-Verordnung, Anpassungen zur Schaffung von Handlungsspielraum in Erfüllung von 5.3001 Motion UREK-S (GSchV, SR 814.201)

Sehr geehrte Damen und Herren

Allgemeine Bemerkungen

Vielen Dank für die Einladung, zur Änderung der Gewässerschutzverordnung Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute svu|asep erachtet die Vorlage als problematisch und möchte an dieser Stelle gerne wiederholen, was wir in unserer Stellungnahme zum GSchV im 2015 betont haben, nämlich, dass auch der Gewässerraum von Kleingewässern für die Ökologie wichtig und deshalb zu schützen sei.

Spezifische Bemerkungen

Art 41 a Abs. 5 d:

- a. Sehr kleine Gewässer

Antrag:

Die vorgeschlagene Änderung in Art 41 a Abs. 5 d ist zu streichen.

Begründung:

Der vorliegende Verordnungsartikel bringt eine weitere Verschlechterung des Schutzes von kleinen Gewässern, weil absehbar ist, dass in der Praxis von dieser Ausnahmeregelung häufig Gebrauch gemacht werden wird. Dies vor allem darum, weil in der GSchV keine Angaben zur Definition von sehr kleinen Gewässern enthalten sind.

Somit werden das Schutzmodell des Gewässerraums und seine Schutzziele an einer kritischen Stelle ausgehebelt. Zudem wird der Vollzug nicht vereinfacht, da nach wie vor verschiedene Gewässerabstände eingehalten werden müssen (3m bei Düngern resp. 6m bei PSM für den ökologischen Leistungsnachweis).

Der erläuternde Bericht verweist darauf, dass auf den Gewässerraum nur verzichtet werden kann, wenn die natürlichen Funktionen nach Art. 36a GSchG gewährleistet sind. Art. 36a GSchG bezieht sich aber gerade auf den Gewässerraum, weil zahlreiche natürliche

Funktionen unserer Gewässer durch den Uferbereich erfüllt werden. Diese Funktionen können darum nur durch die Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums gewährleistet bzw. erhalten werden. Insofern ist es unseres Erachtens nur in ganz seltenen Fällen möglich, dass ein Gewässer seine natürlichen Funktionen auch ohne Gewässerraum erfüllen kann.

Aus unserer Sicht sind die wichtigsten Funktionen des Gewässerraums folgende:

- Lebensraum für aquatische und semiaquatische Tiere (z.B. Flusskrebse, welche Wohnröhren im Uferbereich anlegen) sowie gewässerbegleitende Arten.
- Vernetzung für terrestrische und amphibische Arten durch Ufervegetation und Uferstrukturen (z.B. Wurzelraum, Totholz, Beschattung, Nahrung)
- Schutz-/Pufferfunktion vor Spritz- und Düngemitteln

Es ist zu befürchten, dass mit der vorliegenden Verordnungsrevision diese prioritäre Stellung von Art. 36a in der Praxis vergessen geht.

Die obengenannten Lebensraumfunktionen sind auch an kleinen, teilweise sogar trockenfallenden Fliessgewässern von grosser Bedeutung für die Fischerei (Fischnährtiere, Flusskrebse, Fische), die Jagd (Vernetzung), sowie den generellen Schutz der Lebensräume.

Sehr kleine Gewässer und Quellbereiche sind z. T. seltene, nach NHV schutzwürdige Lebensräume, die zudem zahlreichen seltenen Arten (National Prioritäre Arten, Rote Liste Arten) als Lebensraum dienen. Viele dieser Arten sind sehr stark an ihren Lebensraum gebunden und kommen nur in Quellbereichen oder sehr kleinen Gewässern vor. Die Schweiz trägt gemäss NHV, Art. 14. eine Verantwortung, seltene Biotope und Arten zu Erhalten und Fördern. Durch Annahme des Artikels Art 41 a Abs. 5 d befürchten wir, dass auch die Förderung seltener Arten in diesen spezifischen Lebensräumen (Quellen und sehr kleine Gewässer) zur Willkür verkommt.

Ein minimaler Gewässerraum ist darum in jedem Fall – auch bei „sehr kleinen“ Gewässern – notwendig, um einen minimalen Schutz der Ufervegetation und ihrer Funktion als Strukturelement, Lebensraum, Vernetzungsraum und Schutzelement zu erhalten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir zum Voraus.

Freundliche Grüsse

Für den svujasep / im Auftrag des Vorstandes

Anna Wälty, Fachleitung

Erarbeitung der Stellungnahme

svujasep Expertengruppe Gewässerökologie